



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

### Wasserrecht;

Wasserversorgung Ortsteil Birkland, Markt Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau;

Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 Birkland

### Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Birkland als zuständiger Träger der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Birkland des Marktes Peiting bezieht das Trinkwasser für den eigenen Versorgungsbereich aus den Quellen 1 und 2 Birkland am Gewässer III. Ordnung Wielenbach. Die Quellen 1 und 2 Birkland (TK25 Nr. 8131 „Schongau“, ETRS89/UTM Zone 32N Ostwert: 645484 Nordwert: 5301304) auf Fl.Nr. 7892, Gemarkung Peiting, liegen im unteren Wielenbachtal ca. 1,2 km südsüdwestlich von Birkland auf einer Höhe von ca. 685 müNN.

Bei den Quellen handelt es sich um Schichtquellen, die im Grenzbereich der feinkörnigen Molasseschichten zu den überlagernden wasserführenden quartären Kiesen am südseitigen Hangfuß des Wielenbachtals austreten.

Die 22 Meter weit auseinander liegenden Quelfassungen bestehen jeweils aus einem ca. 2,5 Meter unter Gelände liegenden tiefen Betonschacht DN1000 bzw. DN2000. Das Wasser tritt über eine Sickerpackung durch den offenen Boden und die Seitenwände in die Schächte ein. Die Schüttung beider Quellen beträgt bei nur geringer Schwankung im Mittel ca. 8 l/s.

Der Ausbau der Quelfassungen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Aus Sicherheitsgründen ist in der Pumpstation eine UV-Anlage installiert.

Nachdem die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 Birkland Ende 2019 ausläuft und die bisher erlaubte Einspeisungsmenge von 70.000 m<sup>3</sup>/a nicht mehr ausreicht, um den Wasserbedarf im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland zu decken, ist eine Neubeantragung der wasserrechtlichen Gestattung erforderlich.

Der Wasserbeschaffungsverband Birkland **beantragt** deshalb nunmehr unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Antragsunterlagen die erneute wasserrechtliche Gestattung in Form einer Bewilligung nach §§ 10, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 Birkland bis zum Pumpenhaus aus technischen Gründen im Umfang von

- Sekündlich bis zu max. 10,0 l/s
- Jährlich bis zu max. 252.300 m<sup>3</sup>/a

und die bedarfsorientierte Bewilligung nach §§ 10, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einspeisung des abgeleiteten Grundwassers in das Versorgungsnetz zum Zwecke der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland im Umfang von

- Sekündlich bis zu max. 10,0 l/s
- Täglich bis zu max. 500 m<sup>3</sup>/d
- Jährlich bis zu max. 100.000 m<sup>3</sup>/d

Das aus dem Quellgebiet abgeleitete und nicht in das Versorgungsnetz geförderte Wasser wird am Pumpenhaus mittels einer Überlaufeinrichtung und einer ca. 120 Meter langen Betonrohrleitung in das Gewässer III. Ordnung Wielenbach zurückgeleitet.

Das bestehende festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Quellen deckt den empfindlichen Teil des Einzugsgebietes ab und ist in die drei Schutzzonen, den Fassungsbereich, die engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone unterteilt. Die Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind allerdings nicht mehr aktuell und werden nach Vorliegen einer den aktuellen Vorgaben entsprechenden Arbeitshilfe unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort angepasst. Hierzu wird zu gegebener Zeit ein eigenes wasserrechtliches Verfahren zur Änderung der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Birkland durchgeführt.

Das Erteilen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf gemäß § 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Art. 69 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes i. V. m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes der vorherigen Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens.

Das Vorhaben des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 Birkland wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. die Antragsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 22.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019** im

Rathaus des Marktes Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, ZiNr. 217), 86956 Schongau, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind,

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
3. etwaige Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu dem Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen vorzubringen sind,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antrags- und Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Weilheim-Schongau die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,
7. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
8. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
9. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
10. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
11. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

### Hinweis:

Diese Bekanntmachung und die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Antragsunterlagen mit Plänen und Beilagen können auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 06.11.2019  
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.  
Martin Mühlegger

### Wasserverbandsrecht;

**Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried, Gemeinden Bernried am Starnberger See und Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau sowie Gemeinde Tutzing am Starnberger See, Landkreis Starnberg**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Der Wasser- und Bodenverband Bernried wird mit Wirkung vom 01.01.2020 aufgelöst.
2. Grundstücksübergreifende Drainanlagen, Vorflutleitungen und evtl. noch vorhandene kleinere Entwässerungsgräben sind von den jeweiligen Beteiligten zu unterhalten. Dazu haben die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich die gemeinsamen Anlagen (Drainsammler, Gräben etc.) befinden, die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den Bestand, die Wirksamkeit oder die Unterhaltung gefährden oder erschweren würde.
3. Die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung obliegt nach Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes den jeweils zuständigen Gemeinden (Bernried am Starnberger See, Wielenbach bzw. Tutzing am Starnberger See).
4. Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landratsämter Weilheim-Schongau und Starnberg als bekannt gegeben.

### Gründe:

I.  
Sachverhalt:

Die ehemalige Entwässerungsgenossenschaft Bernried und Umgebung wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.03.1957 in den Wasser- und Bodenverband Bernried umgewandelt.

Nach § 3 der Verbandssatzung vom 12.03.1957 hatte der Verband zur Aufgabe, Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustande zu erhalten.

Der Wasser- und Bodenverband Bernried nimmt seit vielen Jahren keine Verbandsaufgaben mehr wahr und kann deshalb im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden.

Von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde die Absicht, den Wasser- und Bodenverband Bernried aufzulösen, im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 02.09.2019, im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg vom 04.09.2019 und in den Gemeinden Bernried am Starnberger See, Wielenbach und Tutzing am Starnberger See ortsüblich bekannt gemacht.

Während der Einwendungsfrist (bis einschließlich 31.10.2019) wurden weder von den betroffenen Gemeinden noch von Dritten Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflösung vorgebracht.

### II. Rechtliche Würdigung

#### II.1

#### Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist für die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Bernried zuständig (Art. 2, Art. 3 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG).

#### II.2

#### Begründung der Auflösung

Der Wasser- und Bodenverband Bernried kann in einem vereinfachten Verfahren aufgelöst werden, da er mindestens 3 Jahre nicht mehr tätig war. Der Verband verfügt über keine handlungsfähigen Organe mehr; er hat in den vergangenen Jahren weder Verbandsversammlungen durchgeführt noch einen ordnungsgemäßen Haushalt festgesetzt (Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 BayAGWVG).

Umfang und Notwendigkeit der bisherigen Aufgaben des Verbandes erfordern keine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts mehr. Die in früheren Jahren vom Wasser- und Bodenverband erledigten Aufgaben (insbesondere Unterhaltung der Drainagen/Drainanlagen) können auch eigenverantwortlich ohne staatliche Reglementierung durchgeführt werden. In der Bekanntmachung zur beabsichtigten Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes wurde bereits darauf hingewiesen, dass grundstücksübergreifende Drainanlagen, Vorflutleitungen und evtl. noch vorhandene kleinere Entwässerungsanlagen von den jeweiligen Beteiligten zu unterhalten sind und die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung nach der Verbandsauflösung gemäß Art 22 Abs. 1 BayWG den betreffenden Gemeinden obliegt. Gewässer ausbaumaßnahmen bedürfen grundsätzlich eines vorherigen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens, verbunden mit einer oftmals gemeindeumgreifenden Beurteilung und sollten schon allein aus diesem Grund von den Kommunen geplant und umgesetzt werden.

#### II.3

#### Begründung der Bekanntmachung

Nachdem keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr bestehen, muss die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes öffentlich bekannt gegeben werden (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 4 BayAGWVG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein ebührenvorschuss zu entrichten.

Schongau, 05.11.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau

L. Messerschmid